

Satzung des Vereins
Spielgemeinschaft Wintermoor 68 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Spielgemeinschaft Wintermoor 68 e.V.** und hat seinen Sitz in Schneverdingen.

Er ist eine Spielgemeinschaft der Orte: Ehrhorn, Insel, Wesseloh und Wintermoor.

Die Farben des Vereins sind: schwarz – rot – weiß.

Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg unter der Registernummer VR 130064 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Zu Erfüllung des Vereinszwecks schließt sich der Verein und seine Abteilungen übergeordneten steuerbegünstigten Fachverbänden an. Die Satzung dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese Abteilungen können sich nach eigenem Ermessen aufteilen in:

- a) Seniorenabteilungen
- b) Jugendabteilungen
- c) nach Sportarten getrennte Abteilungen

Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
4. Ehrenmitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen (Eintrittserklärung).

Für Minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

Lehnt der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zum erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzungsbestimmungen an.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 8

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
2. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen den Vereinszweck,
3. wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den erweiterten Vorstand zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand tritt binnen eines Monats zusammen und entscheidet endgültig.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre besitzen ein uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes Mitglied des Vereins darf die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Sport- und Übungsordnung benutzen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände sowie Beschlüsse der gewählten Verwaltungsorgane zu befolgen,
2. nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen,
3. die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 11

Beiträge

Die Höhe der Beiträge sowie deren Staffelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist im ersten Vierteljahr durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder müssen weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten (Einladung, Tagesordnung) an der Sporthalle der SG Wintermoor, Vor den Höfen 21, 29640 Schneverdingen, mit einer Frist von 14 Tagen vor der Hauptversammlung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,
2. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Abberufung und Entlastungserteilung,
3. die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter. Nach dem Rücktritt des Vorstandes führt den Vorsitz bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden ein „Altersvorsitzender“, der für diese Aufgabe von der Versammlung zu bestimmen ist.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

1. den geschäftsführenden Vorstand
2. den erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendwart.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter (innen) der im Verein bestehenden Abteilungen.

Die Abteilungsleiter(innen) werden von den Abteilungen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

§ 18

Ausschüsse

Für die Unterstützung der Abteilungsleiter(innen) und des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden.

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassen- und Finanzprüfungsausschuss aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied für zwei Jahre gewählt, der die Vermögens- und Kassensituation des Gesamtvereins und der sich verwaltenden Abteilungen zu prüfen hat.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen einmal wiedergewählt werden.

§ 19

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er kann eine Geschäftsordnung erstellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangen, anberaunt.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder, dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 20

Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen sind offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahlen gestellt wird.

Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch zwei Mitglieder aus der Versammlung zu ermitteln.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 21

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Anträge zur Satzungsänderung können vom geschäftsführenden Vorstand oder von wenigstens 25 Vereinsmitgliedern eingebracht werden.

§ 22

Haftung des Vereins

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins nicht übersteigt. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf einen Sportverband übertragen.

§ 23

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 24

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneverdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25

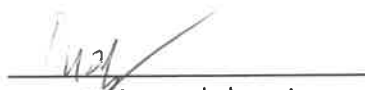
Gültigkeit

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schneverdingen, den 01.10.2021



unterzeichnet
1. Vorsitzende
Anja Ditsch-Lühmann



unterzeichnet
2. Vorsitzender
Helmut Ruschmeyer